

3. Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung hat Sitz und Stimme im Ministerrat Er gehört dem Präsidium des Ministerrates mit beratender Stimme an.
4. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung tagt in der Regel alle 14 Tage. Die Sitzungen der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen.

## V.

## Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sind\* 1-gegenüber dem Ministerrat verantwortlich für die Durchführung der im Statut der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung festgelegten Aufgaben.
2. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung der in der Kommission gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Beseitigung von Mängeln gegenüber den Mitgliedern der Kommission weisungsberechtigt. Sie führen eine entsprechende Kontrolle durch.
4. Die Mitglieder der Kommission sind für die Leitung und für die Arbeit ihrer Dienststelle bzw. ihres Aufgabenbereiches persönlich verantwortlich.

## VI.

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Staatliche Kommission  
G r o t e w o h l für Handel und Versorgung

**Vierte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über die Einführung**  
**des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.**

**Vom 18. Mai 1953**

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen, in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL 1141) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. März 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 323) wird aufgehoben.

## § 2

(1) Die volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel (DIA) schließen für den Export oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel in solchen Fällen, in denen eine Spezifikation des ausländischen oder westdeutschen Bestellers noch nicht vorliegt, Globalverträge in Höhe des Exportplanes

ab. Sie sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Spezifikation die spezifizierten Einzelverträge abzuschließen.

(2) Die spezifizierten Einzelverträge sind von folgenden VEH bis spätestens 31. März des laufenden Planjahres abzuschließen:

DIA Maschinen-Export  
 „ Transportmaschinen  
 » Chemieausrüstungen  
 „ Feinmechanik/Optik  
 „ Elektrotechnik  
 „ Werkzeugmaschinen und Metallwaren  
 „ Bergbau  
 „ y\* Holz und Papier  
 „ \*g Chemie.

(3) Die spezifizierten Einzelverträge der folgenden VEH sind bis spätestens 30. Juni des laufenden Planjahres abzuschließen:

DIA Kulturwaren  
 „ Glas — Keramik  
 „ Textil  
 „ Industrie Textil  
 » Nahrung.

## § 3

Für das Jahr 1953 haben die VEH DIA, die unter § 2 Abs. 2 genannt sind, die Globalverträge bis spätestens 15. Juni 1953 durch spezifizierte Einzelverträge abzudecken.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

B i n z  
Leiter

**Fünfte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.**

**Vom 9. Mai 1953**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBL S. 79) und des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1952 (GBL S. 753) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Braunkohlenschwelkoks darf ab sofort für die Herstellung von Eiformlingen, Preßlingen, Naß- und Trockenpreßsteinen usw. nicht verwendet werden. Das Verwendungsverbot gilt auch für Braunkohlenschwelkoks in der Körnung von 0 bis 10 mm.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin den 9. Mai 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

B i n z  
Leiter

\* 3. Durchfb. (GBL 1952 S. 794).

\* 4. Durchfb. (GBL 1952 S. 753).